

29. Febr. d. J. in der Sitzung der 2. Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen gehaltenen Vortrage, in Bezug auf den früher gemachten Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, auf die Befolgung der Verordnung vom 3. Juli 1805 und 30. Aug. 1803, nach welchen die Buchhandlungen und die Schriftsteller des Landes von den bei ihnen erscheinenden, oder von ihnen verfaßten, Werken 3 Exemplare an die Großherzogl. Bibliotheken abliefern sollen, streng zu wachen. Er sagt darin:

„Die Buchhändler genügen durch das dem Staate gebrachte Opfer der geringen Abgabe von wenigen Freieremplaren nur den nachsichtsvollsten Forderungen der Billigkeit, da ihnen der Staat für ihr Geschäft in einer gewissen Weise durch die Maßregeln gegen den Nachdruck ein Monopol gewährt und ihnen weit höhere Procente als selbst einem Apotheker gestattet. Sie setzen nämlich ihre Gesammtauslage, durch die Zahl der Exemplare getheilt, als Grundpreis eines Exemplars fest und bestimmen das Dreifache dieses Grundpreises als Ladenpreis. Ist der Verlagsbuchhändler zugleich Sortimentbuchhändler, so bezieht er diesen Aufschlag von 200 pCt. Bei den, an andere Buchhandlungen abgesetzten, Exemplaren hat der Verleger nur 100 pCt. zu genießen, indem er  $\frac{1}{3}$  des Ladenpreises den fremden Buchhandlungen überläßt. Bei Commissionsartikeln, wo der Verfasser alle Ausgaben bestreitet, ist der beauftragten Buchhandlung stets wenigstens  $\frac{1}{4}$  des Ladenpreises gesichert.“

Die Verordnungen, welche in den meisten Staaten in Betreff der Ablieferung von Freieremplaren neuer Werke an die öffentlichen Bibliotheken u. bestehen, sowie die Rücksichten, aus denen solche zu billigen sind,

stellt Herr Professor Ritgen in oben angeführten Vortrage so zusammen:

Es dürfte kaum ein civilisirter Staat bestehen, in welchem man nicht die unvergütete Abgabe einiger Exemplare durch den Druck verbreitet werdender Geisteserzeugnisse an den Staat von den Schöpfern oder Verbreitern dieser Erzeugnisse verlangt. Zur Begründung dieser Behauptung bemerke ich Folgendes:

Im Herzogthum Nassau wurde durch Verordnung vom 12. October 1813, die Einrichtung und Benutzung des Regierungsblatts betreffend §. 7 bestimmt:

„Dagegen wird die unentgeltliche Ablieferung eines Exemplars aller literarischen Producte von inländischen Schriftstellern im Herzogthum Nassau erwartet.“

§. 8. „Ebenso sind alle Buchhändler des Herzogthums gehalten, von ihren eigenen Verlagswerken, dann die Buchdrucker von den Producten ihrer Dfficin, ein Exemplar ohne Bezahlung und gebunden zur Bibliothek abzugeben.“

(S. Sammlung der landesherrl. Edicte und anderer Verordnungen im Herzogthum Nassau. B. I. S. 147. III. S. 363.)

Im Großherzogthum Baden bestand früher das Gesetz, daß sowohl der Verleger als Drucker einer Schrift an die drei Bibliotheken in Heidelberg, Freiburg und Karls-

ruhe ein Exemplar abgeben mußten, dormalen sind nur noch erstere dazu verpflichtet. Zufolge des Regierungsblatts von 1813 S. 6, und 1820 S. 25 ist der Verleger zur Abgabe von drei Exemplaren der verlegten Schriften und periodischen Blätter verpflichtet. Nach der Verfügung von 1825 S. 89 sind die Landkarten, Notenbücher und Kupferstiche davon ausgenommen, welche nicht Bestandtheile eines in Baden gedruckten Buches ausmachen.

Im Königreich Württemberg besteht längst die Verordnung, daß jeder Autor oder dessen inländischer Verleger ein Exemplar in die Königliche Bibliothek unentgeltlich einschicken muß. Laut Generalrescript vom 28 Sept. 1809 müssen die Verleger zwei Exemplare von den neu erscheinenden Schriften abgeben, das eine für den betreffenden Censor, das andere für die Bibliothek des Königlichen Obergensurcollegiums in dessen Registratur. Nach dem Gesetze über die Presse vom 30. Januar 1817, §. 17, ist jeder Buchdrucker verbunden, von jeder Schrift, die er druckt, ein Freieremplar an die für das Studienwesen niedergesezte Centralstelle abzugeben, welche Stelle es später an die öffentliche Bibliothek einzusenden hat.

Im Handbuche der sächsischen Gesetze, B. II. S. 465 ist die Verordnung bemerkt, welcher zufolge von jedem alten oder neuen eingezichneten Buche die Buchhändler 20 oder 15 Exemplare, je nachdem der Preis des Werkes über oder unter 3  $\text{fl}$ . steht, bei der Büchercommission zu weiterer Einsendung abzuliefern und dasselbe bei allen neuen Auflagen zu thun haben.

(S. Kösig's Buchhandelsrecht S. 261.)

Eine, 1735 in Hannover erschienene Verordnung befiehlt, von allen in Göttingen gedruckten Schriften ein Exemplar in die Bibliothek daselbst abzugeben.

Die Königliche Bibliothek in München erhält von jedem im Königreich Baiern verlegten Buche ein Exemplar. (S. die Dienstordnung der Bibliothek zu München v. J. 1811. S. 17.)

Zufolge der Constitutionsurkunde der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Abschnitt XXVI. 2., soll von allen im Königreich Baiern gedruckten Werken ein Exemplar an die Centralbibliothek abgegeben werden. (S. Bair. Reg. Bl. 1800 S. 23. 1802 S. 129. 1807 S. 1219. — 1812 S. 1458.) Dieselbe Abgabe besteht zu Gunsten der Universität Landshut. (Daselbst 1802 S. 304.)

Nach der Königlich Dänischen Verordnung vom 5. Februar 1783 müssen in die Königliche Bibliothek zu Kopenhagen von jedem inländischen Verlagsartikel zwei Exemplare, wovon eins auf Schreibpapier, eingesendet werden.

Nach einem von der Königlich Preussischen Regierung zu Baireuth 1791 am 14. Januar erlassenen Edict wurde die früher in den Markgraffschaften bestandene Verordnung, daß alle Buchhändler und Buchdrucker ein Exemplar ihrer Verlagsbücher an die Universitätsbibliothek in Erlangen unentgeltlich abliefern sollten, jenen eingeschärft, da sie es eine Zeit lang unterlassen hatten.

(S. d. Samml. d. Verord. Baireuths Bd. I. S. 9.)

In Preußen müssen nach der Cabinetsordre vom 28. December 1824 die inländischen Verleger zwei Exem-